

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 38

Artikel: Haftpflicht der Wirte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags.

Abonnement:
Zwölf Monate : Fr. 5.—
Sechs Monate : Fr. 3.—
Drei Monate : Fr. 2.—
Für das Halbjahr:
Zwölf Monate : Fr. 7,50
Sechs Monate : Fr. 4,50
Drei Monate : Fr. 3.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Abonnement gratis.

Inserate:
20 Cts. per 1 Spalte, Petit zelle oder deren Raum, entsprechendem Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen die Hälfte.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

6. Jahrgang | 6. Année

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Zur gel. Notiz.

Von verschiedenen Seiten sind wir angefragt worden, ob es noch Zeit habe, sich für das Reklamebuch „Die Hotels der Schweiz“ anzumelden, und müssen wir hieraus den Schluss ziehen, dass Mancher im Drange der Sommergeschäfte die erhaltene Einladung aus Mangel an Zeit unberücksichtigt gelassen oder verlegt und vergessen hat. Wir haben daher eine **letzte Anmeldefrist bis Ende dieses Monats** angesetzt.

Die nötigen Anmeldeformulare werden auf Wunsch sofort zugesandt.

Das offizielle Centralbureau.

AVIS IMPORTANT.

On nous a demandé de divers côtés s'il est encore temps de s'inscrire pour le livre-réclame : „Les Hotels de la Suisse“. Nous devons en inférer que bencoupo d'hôteliers, pressés par les affaires de la saison d'été, n'ont pas eu le loisir de répondre à notre invitation ou l'ont mise de côté et oubliée.

Nous avons par conséquent fixé à la fin du mois courant un dernier délai d'inscription.

Les formulaires d'inscription sont envoyés immédiatement sur demande.

Le Bureau central officiel.

Noch ein Wort zur Rabattfrage.

In No. 33 Ihres werten Blattes habe ich daran, wie missbräuchlich die Guttmütigkeit der Inhaber von schweiz. Hotels benutzt wird, um ihnen eine Provision für zugewiesene Gäste abzutrotzen. Diese Geplügenheiten unschämter Reiseagenturen können nur Kraft eines gewissen Terrorismus weiterbestehen, den sie über einen gewissen Teil unserer Etablissements ausüben.

Geh aber der Sache auf den Grund, was immer das wichtigste ist, so muss die Schau vor einer Benachteiligung, die Furcht vor Boykott und wie die angedrohten Gewaltmittel alle heissen mögen, bald verschwinden. —

Wenn ein Hotelier glaubt, nur durch die Zuweisungen solcher Agenturen gedeihen zu können, so schaue er sich recht unbefangen das Leben und Treiben unserer Freunden auf den Bahnen, Dampfschiffen etc. und auch ganz besonders an grossen Sammelpunkten, etwa am Quai in Luzern, oder am Höhenweg in Interlaken an. — Der grösste Teil dieser Leute ist

so selbstständig mit Bezug auf Alles, was ihren Aufenthalt bei uns betrifft, dass es an Naivität grenze, wollte man den so gefürchteten Agenturen einen massgebenden Einfluss auf die Fremdenbewegung in der Schweiz vindizieren. — Es ist geradezu staunenerregend, wie im Besondern das zarte Geschlecht unter den Fremden sich eine Freiheit in der Bewegung wahrt. — Da ist nichts von einer ängstlichen Obhut wahrnehmbar, sind keine Bedenken noch Rücksichten auf fashionables Am Platz, wenn die Leute sich der Wohlthat einer zwanglosen Erholung am Busen der Natur hingeben! — Das sind jedenfalls die Letzten, die sich in ein Reiseprogramm hineinschirren lassen und auf Kosten der goldenen Freiheit eine sogenannte Sommerfrische nach Kommando vorziehen!

Man überschätzt also in erster Linie die Dienste der Agenturen nicht. — Weil aber doch das Bedürfnis besteht, den Kunden beständig zu erweitern und uns für die Interessen des Fremdenverkehrs fleissig zu regen, so geschehe das nach der Richtung, die, bei zielbewusstem Streben, uns auch einige Erfolg verbürgt. — Es ist vor allem aus einem unsagbar kleinen Standpunkt, der zum Vornehmen der hohen Auffassung über die Mission unserer Hotel-Etablissements nicht entspricht, zu sagen: „Wenn ich nur heuer schon wieder angefüllt hätte!“ Wer so spricht, glaubt wirklich, die Fremden hätten Pflicht und Schuldigkeit, eigens um seiner willen aus ihren Ländern abzureisen und für so und so lange bei ihm Aufenthalt zu nehmen. — Regnet's oder schneit's zur Linken oder Rechten, das ist ihm egal. — Solche Leute werden allerdings, genäss ihrer Knorzerie von den Agenturen gehörig ausgebeutet und ich kann nicht sagen, dass ich mit ihrem wohlvollerteten Schicksal Mitleid empfinde.

Nach meiner Meinung sollte die Gesamtheit unserer Interessenten dahin streben: Vermittelst einer centralisierten Reklame in allen Hauptstädten der Welt die Vorzüge eines Aufenthaltes in der Schweiz, den Reiz der Hochgebirgsstouren u. s. f. ad oculum zu demonstriren! — Da soll aber kein Name eines einzelnen Etablissements prävalieren, sondern durch schöne Ansichten grosser Gegenden, durch Kolossalwerke im topographischen Relief, durch Eisenbahn- und Verkehrskarten im grössten Stil soll ein Effekt gesucht werden. —

Des einzelnen Reise-Individuums bemächtigte man sich nicht schon in New-York, London, Petersburg, sondern lasse die Leute doch auch zuerst ruhig abreisen (die Verkehrsmittel und Bequemlichkeiten sind ja da) und warne man sie, wo Sie Domizil bei uns nehmen! — Ist erst der Fremdenstrom in unsere Regionen gelenkt, so gibt's für den Grössten wie für den Kleinesten Arbeit die Hülle und Fülle, das ist gar keine Frage! —

Der weitblickende Schweizer Hotelier — glücklicherweise haben wir deren Viele — wird mir die Wahrheit dieses Satzes bestätigen! — Trete der Schweizer Hotelier-Verein als eine mächtige Gesamtheit auf, um die angeregten

jeder, der das Brötchen schnitte — wär' ein Verbrecher, weil man's bricht! — Da kommt die Suppe! Ungeduldig — fällt drüber her der Egoist! — du aber, Jüngling, bist dir schuldig — es zu verbergen, wenn du's bist! — Nie stirze dich auf deine Beute — auch wenn es Überwindung braucht — bevor die Dame an deiner Seite, den Löffel in die Suppe taucht.

Die Frau, die du zu Tisch geleitet — das präg' dir ein, vergiss es nie — bleib' deinem Schutze unterbreitet, bedien' und unterhalte sie! — Wenn möglich, plaud' geistreich, heiter — doch fällt dir nichts Gescheit'res ein — als Staatsrecht, Reichstag und so weiter — dann freilich lass es lieber sein! — Viel eher noch erzähl' vom Wetter — und von dem Winde allerlei — und dass erst heut das Barometer — reicht lobenswert gestiegien sei!

Was bei der Suppe wir nicht dürfen — weil guter Ton es streng verpönt — das ist zunächst das laute Schlürfen — das man sehr leicht sich abgewöhnt! — Langsam den hinteren Teil erhebend — (des Löffels nämlich) führt man

Postulate auszuführen und errichte er in den grössten Hauptstädten des Auslandes schweiz. Reisekinder, versehen mit allen Mitteln, um den Touristen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen! — Die Kosten werden nicht unbeträchtliche sein, allein, nach Maassgabe der Grösse der schweiz. Etablissements verteilt, doch den Einzelnen nicht sehr empfindlich. — Das ist der Weg, der uns einen nachhaltigen Nutzen sichert und uns die Parasiten der heutigen Reklame-Art entbehrt macht!

— r.

Eine beispiellose Unverfrorenheit.

Als Antwort auf die von uns unter obigen Titel gebrachte Kritik über das in Nürnberg im Einstecken berührte Reklamebuch, welches genau nach dem Muster desjenigen des Schweizer Hotelier-Vereins herausgegeben wird, erhalten wir von Herrn Friedrich, Chef des sogenannten Central-Hotel-Bureau und Verleger des benannten Buches eine Karde folgenden Inhalts:

„Nachdem das Feld für die Inseraten-Anzeige meines Werkes sich zu gross ausgedehnt und folgedessen das fragliche Buch zu plump und stark würde, verzichte ich auf die Schweiz.“

Ob dieser Verzicht die Folge unseres Artikels in vorletzter Nummer, resp. der diesbezüglich eingeleiteten gerichtlichen Klage ist oder ob er freiwillig, d. h. nur aus Rücksicht auf ein Zuhilfeproblem des Buches geschehen, kann uns schliesslich gleichgültig sein, Hauptsaite ist, dass der Verein in seinen Rechten nicht verletzt und die Schweizer Hoteliers vor einem neuen Ausbeutungsversuche bewahrt bleiben.

Haftpflicht der Wirt.

Ein interessantes Urteil wurde jüngst vom Bezirksgericht Horgen gefällt und von der Appellationskammer des Obergerichts Zürich bestätigt. Die Thatsache ist folgende.

Am 2. November 1896 kam eine Hochzeitsgesellschaft in das Hotel „Meierhof“ in Horgen, welches damals vom Beklagten M. F. als Pächter betrieben wurde. Die Gesellschaft begab sich ins Hotel zum Nachtessen, während die Kutscher unter Beihilfe des Knechtes des Beklagten die Pferde in die Stallungen des Hotels verbrachten und die Wagen vor der Remise aufstellten. Die Fuhrleute begaben sich hierauf fort ins Wirtschaftsraum; als sie um Mitternacht zurückkamen, bemerkten sie, dass an den Wagen von ruchloser Hand die Wagendecken zer schnitten worden waren. Der Thäter konnte nicht ermittelt werden, und der Kläger, Fuhrhalter Schweizer in Zürich, belangte deshalb den Wirt, indem er behauptete, dass derselbe gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes für den erlittenen Schaden haftbar sei.

— zum Mund die Spitze, leise schwebend — entleert der Löffel selbst sich dann. — Dass man sich nicht den Bart beträufelt — verlangt gebieterischer Takt — der schönste Bart erscheint verzweifelt — unschön als Suppen-Katartar!

„Weiss oder rot? tönt jetzt die Frage. — Wünscht deine Dame weisen Wein — so schenk' ihr weissen zum Gelage — und sagt sie rot, schenk' rot ein. — Die Flasche ja nie mit der linken — nimmt stets sie mit den rechten Hand. — Korkstückchen musst du selber trinken, denn du bist Mann und bist galant. — Drum giesst dir selbst zunächst ein wenig — o Jüngling, in dein Glas hinein, und dann erst füll unterhang — nicht ganz der andern Glas mit Wein.“

Zum Munde führen statt der Gabel — bei Tisch des Messers schneiden Stahl — als wär's ein Löffel, höchst blamabel — o Jüngling, ist dies allemal! — Lass mit gesperrter Schrift es drucken — dir ins Gedächtnis für und für; nicht einmal lecken, niemals schlucken

Der Beklagte bestritt diese Haftpflicht, behauptend, eine Uebernahme der Wagen durch den Wirt habe tatsächlich nicht stattgefunden, indem er von der Anwesenheit derselben nicht einmal Kenntnis gehabt habe. Die Ueberwachung der Fuhrwerke sei in erster Linie Sache der Kutscher, welche diese Pflicht in eklatanter Weise vernachlässigt haben. Ueberhaupt sei er als Stallwirt nur für die Sachen derjenigen Personen haftbar, welche im Hotel logieren und dort über Nacht bleiben. Für die letztere Behauptung stützt sich der Beklagte hauptsächlich auf ein Gutachten des Herrn Professor Schneider in Zürich, welches sich dahin ausspricht, das Gesetz setze für die Haftbarkeit ausdrücklich voraus, dass der Gastwirt Freemre zur Beherbergung aufgenommen habe.

Das Gericht hat die Haftbarkeit des Wirtes ausgesprochen und unter anderem folgende interessante Sätze aufgestellt:

Nach Art. 488 des Obligationenrechtes bedürfe es einer formlichen Uebernahme der Fuhrwerke ab seiten des Stallwirtes nicht zur Begründung seiner Haftbarkeit, sondern die letztere tritt schon ein mit dem Moment, wo der Gast seine Pferde in die vom Stallwirt gehaltene Stallung eingebracht hat, gleichviel ob eine Anzeige von der Einstellung erfolgt ist oder nicht.

Der Umstand, dass der Wirt keinen Platz oder der Kutscher keine Lust hat, den Wagen in der Remise unterzubringen, derselbe daher auf der Strasse stehen bleibt, entbindet den Wirt nicht von der Haftpflicht.

Ferner: Wer Pferd und Wagen regelrecht im Stall eines Stallwirtes einstellt, hat keine Pflicht zur weiteren Ueberwachung. Wenn der Kutscher angefahren ist, stellt er sein Pferd in den Stall, lässt den Wagen stehen; um das weitere hat sich der Wirt zu kümmern, und zwar ohne dass im von der Anwesenheit des Fuhrwerkes eine Anzeige gemacht zu werden braucht. —

* * *

Ein weiteres Urteil aus Bern lassen wir hier folgen:

In einer stark frequentierten Wirtschaft der Stadt Bern geriet seiner Zeit ein Guest, der den Abort aufsuchte, aus Unkenntnis der Räumlichkeiten an einer unverschlossene, aber mit deutlicher Aufschrift: verschene und gentigent beklebte Kellerthüre, betrat direkt die in die Tiefe führende Treppe und stürzte hinunter, wobei er sich namentlich am Kopfe erheblich verletzte, sodass eine totale Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen eintrat; auch wurden die Kleider verdorben.

Der Betroffene verklagte den Wirt auf Schadenersatz, weil derselbe durch Unterlassung sichernder Vorkehrungen den Unfall verschuldet habe.

Gestützt auf Zeugendepositionen, auf einen Augenschein und in Anbetracht, dass seit etwa 17 Jahren an betreffender Stelle kein derartiger Unfall vorkam, erkannte jedoch das Obergericht auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge.

— darf man am Messer, merk' es dir: — Soll nicht für immer erblassen — in der Gesellschaft, Mensch dein Stern — dann musst du dir's gesagt sein lassen: — das Messer bleibt den Lippen fern! — Dass man die Gabel in der Linken — das Messer in der Rechten hält, — die Finger nicht bis in die Zinken, beziehungsweise Klinge stellt — will als bekannt voraus ich setzen — obgleich gar mancher Ignorant — selbst diese Regel zu verletzen — schon oft genug sich unterstellt.

Dem Zarten kommt man zart entgegen. — Jetzt naht der Fisch. Der Fisch ist zart. — Das Messer fort! Drum senk' den Degen — vor'm Fisch, so will's die Lebensart. — Nur mit der Gabel ohne Messer — issi man den Fisch! Ein Stückchen Brot — hilft (diesmal gable rechts!) dir besser — erfülle dieses Tischgebot. — „Der Meister kann die Form zerbrechen,“ singt Schiller zwar, jedoch zumeist — verbüllt man solch ein Verbrennen — bei Tisch sogar dem Mann von Geist. — Ein Held der Feder jüngst verhöhnte — die Form, indem

**Eine Anstandsstunde**

drucken wir auf Wunsch eines Lesers ab. Wer sie nicht nötig hat, kann sie schwänzen.

Setz' artig dich, nimm die Serviette — leg sie entfaltet auf die Kniee — propf auf den Hals sie nicht! — Der nette — moderne Jüngling thut das nie! — Auch in das Knopfloch sie zu stecken — gilt, merk' dir's, keineswegs als fein! Dass Hemd und Rock wir nicht beklecken wird Sache unserer Vorsicht sein. — Herrsch an dem Tische grosse Ehr — dann macht man sich wenig schmil! — Aus Artigkeit wird im Gedränge — sogar der Elephant zum Aal!

Da liegt dein Brödchen. Doch: ich bitte — mit deinem Messer schneid' es nicht — denn